



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt St. Blasien. (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 26.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden dem Feuerwehrangehörigen oder bei Vorliegen einer Abtretungserklärung dem Arbeitgeber der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an Abenden wird keine Entschädigung gewährt, soweit kein Verdienstausschlag vorliegt.
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an Samstagen wird auf Antrag eine Entschädigung von 15,00 € gewährt.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 3 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse (Bahn) oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Funktion	bisher	zukünftig
Gesamtkommandant	200,00 €	150,00 €
Stv. Gesamtkommandant	100,00 €	100,00 €
Abteilungskommandant St. Blasien	100,00 €	100,00 €
1. Stv. Abteilungskommandant	50,00 €	50,00 €
2. Stv. Abteilungskommandant	50,00 €	50,00 €
Abteilungskommandant Albtal	50,00 €	50,00 €
Stv. Abteilungskommandant	25,00 €	25,00 €
Abteilungskommandant Menz.	50,00 €	50,00 €
Stv. Abteilungskommandant	25,00 €	25,00 €

- (2) Für die weiteren ehrenamtlich Funktionstätigen gewährt die Gemeinde einen Pauschalbetrag von 3.900 € jährlich.
- (3) Mit der Gewährung der Kommandantentschädigung sind die Sachauslagen (Telefonkosten u. ä.) abgegolten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Blasien, 26.07.2022


Adrian Probst
Bürgermeister

